



# Allgemeine Anschluss- und Geschäftsbedingungen (AAGB)

Gestützt auf Art. 9 lit. g) des TBF-Reglements zur Verselbständigung der Technischen Betriebe Flawil der Gemeinde Flawil vom 8. März 2016 sowie gestützt auf Art. 33 des Reglements für die Gebührenerhebung durch die TBF vom 20. März 2018 erlässt der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Flawil nachfolgende Allgemeine Geschäfts und Anschlussbedingungen.

## Inhalt

Art. 1.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 2.	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	2
Art. 3.	Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	2
Art. 4.	Hauszuleitungen.....	3
Art. 5.	Messeinrichtungen und Ablesung.....	4
Art. 6.	Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung .....	5
Art. 7.	Energieverwendung und -weitergabe .....	6
Art. 8.	Einstellung Netznutzung / Energielieferung / Gefahr.....	6
Art. 9.	Haftung.....	6
Art. 10.	Elektrizität.....	7
Art. 11.	Öffentliche Beleuchtung.....	7
Art. 12.	Wasser .....	8
Art. 13.	Datenaustausch und -verarbeitung .....	8
Art. 14.	Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 15.	Inkrafttreten .....	9



## **Art. 1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Technischen Betriebe Flawil (TBF) versorgen die Kunden in den zugeteilten Netzgebieten der Gemeinden Flawil, Degersheim, angrenzenden Gemeinden und freie Kunden im Markt. Dazu errichten, betreiben und unterhalten die TBF ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie, Erdgas, Wasser und Kommunikations- bzw. Telekommunikationsdienstleistungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Anschluss- und Geschäftsbedingungen regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der TBF sowie das Rechtsverhältnis mit diesen.
- 1.3 Das Vertragsverhältnis über den Anschluss an das Versorgungsnetz wird durch die einschlägigen Rechtserlasse sowie die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Geschäftsbedingungen mit den jeweils gültigen Tarifen bestimmt.
- 1.4 Für Anlagen zur Belieferung von Grosskunden, bei vorübergehenden Lieferungen, bei der Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saison-Energie oder für Rücklieferungen in das Verteilnetz der TBF können die TBF besondere Bedingungen festlegen, sowie spezielle Verträge abschliessen, die von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen.
- 1.5 Die TBF können als Netzeigentümer den Netzbetrieb oder Teile davon an Dritte übertragen.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## **Art. 2. Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Netznutzung sowie den Energie-, Wasser- oder Dienstleistungslieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 2.2 Die TBF können bei der Anmeldung eines Netz-, Energie-, Wasser- oder Dienstleistungsbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

## **Art. 3. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, durch die TBF bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzungsgebühren sowie den Energie-, Wasser- oder Dienstleistungsbezug sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses, der Aufhebung des Netzanschlusses oder der Beendigung der Arbeiten entstehen.
- 3.2 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3.3 Den TBF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
  - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;



- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 3.4 Energie-, Wasser- und Dienstleistungsbezug und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 3.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Der Aufwand für die Demontage bzw. die erneute Montage der Messeinrichtung geht zu Lasten des Eigentümers.

#### **Art. 4. Hauszuleitungen und weitere Einrichtungen**

- 4.1 Art und Ort des Hausanschlusses und der Anschlusssicherungen (Elektrizität) bzw. der Hauptabsperrarmatur (Erdgas / Wasser) bzw. der Signalübergabestelle/Hausanschlusskasten (Glasfasernetz) legen die TBF nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest.
- 4.2 Im Nichteinigungsfall legen die TBF den Anschlusspunkt, das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, die minimale Grösse der Anschlusssicherung bzw. der Hauptabsperrarmaturen bzw. der Signalübergabestelle und die Hauseinführung abschliessend fest.
- 4.3 Die TBF sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Ferner stehen ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- 4.4 Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilt und verschafft den TBF unentgeltlich die nötigen Rechte (z.B. Durchleitungsrecht, Baurecht) für die Anschluss- bzw. Hauszuleitungen und die Verteilkabinen. Er sorgt ferner für die Freihaltung des Trasses, auch wenn die Zuleitungen auch anderen oder ausschliesslich anderen Kunden dienen.
- 4.5 Hauszuleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der TBF über. Als Eigentumsgrenze zwischen dem Kunden und den TBF gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (Elektrizität), bzw. der ersten Hauptabsperrarmatur nach Eintritt ins Gebäude (Erdgas / Wasser) bzw. der Signalübergabestelle (Kommunikation) im Gebäude oder Verteilkasten des Kunden. Der Unterhalt der Hauszuleitungen inklusive der daraus resultierenden Kosten ist Sache der TBF.
- 4.6 Der Kunde trägt alle mit der Erstellung der Hauszuleitung entstehenden Kosten (Planung, Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, Hausinstallation usw.). Ebenso gehen die Kosten für weitere Hausanschlüsse, für Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden sowie für zeitlich befristete Anschlüsse zu Lasten des Kunden.



- 4.7 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ferner ein einmaliger Anschlussbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der TBF zu leisten. Für dessen Höhe sind die jeweils gültigen Tarife der TBF für die Anschlussbeiträge massgebend.
- 4.8 Müssen Leitungen auf Veranlassung der TBF verlegt oder verstärkt werden, übernehmen die TBF sämtliche Änderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der TBF.
- 4.9 Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benutzt, kann auf Verlangen des Grundeigentümers oder der TBF die Zuleitung innerhalb des Gebäudes oder beim Hauptleitungsnetz durch die TBF abgetrennt werden. Die Kosten trägt in jedem Fall der Grundeigentümer.
- 4.10 Für vom Kunden verursachte Änderungen von Anschlüssen und Hauszuleitungen werden diesem die effektiven Erstellungskosten verrechnet.
- 4.11 Für Anschlussverstärkungen ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den jeweils gültigen Anschlussbeiträgen gemäss entsprechenden Tarifen der TBF).
- 4.12 Der mit der Ausführung oder Änderung der Hausinstallation beauftragte Installateur hat vorgängig die TBF schriftlich über den Umfang der Arbeiten zu informieren (Meldepflicht). Den Standort des Zählers hat er vorab mit den TBF festzulegen.
- 4.13 Service- und Reparaturarbeiten sowie geringfügige Änderungen an Installationen sind nicht meldepflichtig.
- 4.14 Einrichtungen, die gemäss Art. 9 Abs. 1 Gebührenreglement entschädigungslos zu dulden sind, sind insbesondere öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Schilder und Einfriedungen sowie kleine oberirdische Objekte, die eine maximale Fläche von 2 m<sup>2</sup> beanspruchen.
- 4.15 Trafostation, grosse Verteilkabinen oder andere Anlagen mit einem Flächenbedarf von mehr als 2 m<sup>2</sup> werden mit einem Dienstbarkeitsvertrag erstellt, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten inkl. einer allfälligen Entschädigung regelt.
- 4.16 3 Die TBF errichten Objekte gemäss Ziffer 4.14 und 4.15 in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern.

## **Art. 5. Messeinrichtungen und Ablesung**

- 5.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche von den TBF installiert sind.
- 5.2 Der Kunde kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Liegen die Prüfungsergebnisse ausserhalb der gesetzlichen Toleranz, gehen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung zu Lasten der TBF. Andernfalls gehen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Lasten des Kunden.



- 5.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die TBF die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 5.4 Die Zähler werden bei Kleinverbrauchern vierteljährlich abgelesen, bei Grossverbrauchern monatlich.

#### **Art. 6. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung**

- 6.1 Die anwendbaren Tarife und die technischen Anforderungen werden durch den Verwaltungsrat der TBF festgesetzt und publiziert.
- 6.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den TBF festgelegten Zeitabständen. Für die Erstellung von Hauszuleitungen stellen die TBF grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Rechnung.
- 6.2 Die Rechnungen der TBF sind, ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBF zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Die TBF sind berechtigt, für bestehende oder zukünftige Forderungen/Lieferungen unverzinsten Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantie, Depot). Insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, sind die TBF berechtigt, weitere Inkassomassnahmen gemäss Gebührenreglement anzuwenden.
- 6.4 Die TBF sind berechtigt, fehlerhafte bzw. irrtümliche Rechnungen und Zahlungen während 5 Jahren zu berichtigen.
- 6.5 Grundpreise und Pauschalen können pro rata temporis abgelesen und auch abgerechnet werden.
- 6.6 Bei Beanstandungen der Energie-, Wasser- oder Dienstleistungsmessung, sowie bei Ansprüchen auf Schadenersatz, ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.



### **Art. 7. Energieverwendung und -weitergabe**

- 7.1 Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich bzw. in den Tarifen aufgeführten Segmentdefinitionen vorgesehenen Zwecken.
- 7.2 Die Abgabe von Energie an Dritte muss durch die TBF bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen sowie innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der TBF keine Zuschläge gemacht werden.

### **Art. 8. Einstellung Netznutzung / Energielieferung / Gefahr**

- 8.1 Die TBF sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundschaft:
- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der TBF den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen verstösst.
- 8.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte für Elektrizität, Erdgas oder Wasser, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat oder den SVGW ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **Art. 9. Haftung**

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.





## **Art. 10. Elektrizität**

- 10.1 Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorenstation (TS) nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den TBF eine entsprechende, unentgeltliche Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht und ermächtigt die TBF, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort und die Bauart der TS werden von den TBF bestimmt, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschafteneigentümers. Die TBF sind berechtigt, diese TS auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Soweit die TBF Eigentümerin der Transformatorenstation ist, ist sie auch für deren Unterhalt zuständig.
- 10.2 Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant rechtzeitig mit den TBF über die Anschlussmöglichkeit und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen sind die TBF berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.
- 10.3 Zum Anschluss an das Netz werden nur Installationen und Energieverbrauchseinrichtungen zugelassen, welche den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.
- 10.4 Der Verwaltungsrat erlässt sofern nötig zusätzliche Werkvorschriften.
- 10.5 Installationen, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die keine Installationsbewilligung besitzen, werden nicht angeschlossen.
- 10.6 Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der TBF ausüben, behalten sich die TBF besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbedingungen sowie eine Beitragsleistung an eine allfällige Netzverstärkung vor. Es sind grundsätzlich die EN 50160 einzuhalten.
- 10.7 Kunden mit eigenen Energieerzeugungsanlagen sowie Notstromgruppen dürfen nur mit Bewilligung der TBF mit dessen Energieverteilnetzen parallel geschaltet werden. Kunden, die eine eigene Energieerzeugungsanlage besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Versorgungsnetz ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz spannungslos ist.

## **Art. 11. Öffentliche Beleuchtung**

- 11.1 Die TBF sind nach Absprache mit dem Grund- oder Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen.



## **Art. 12. Wasser**

- 12.1 Für die Abgabe von Wasser zu Bauzwecken hat der Kunde den Wasserzähler zugänglich und frostsicher unterzubringen. Die Kosten für die Leitung sowie für das Setzen und Entfernen des Wasserzählers gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.2 Für die Abgabe von Wasser an unbebautes Terrain hat der Kunde den Wasserzähler in einem Raum oder Schacht zugänglich und frostsicher unterzubringen oder den Zähler über den Winter durch die TBF entfernen zu lassen. Die Kosten für die Demontage bzw. Montage des Zählers gehen jeweils zu Lasten des Kunden.
- 12.3 Es ist untersagt, private Wasserversorgungen mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zu verbinden.
- 12.4 Für die Wasseranschluss- und die Feuerschutzverkaufsgebühr gelten folgende Ausführungsregelungen:
  - 12.4.1 Die Anschlussgebühr für Neubauten wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt und nach Erteilung der Baubewilligung verrechnet. Die definitive Gebühr wird nach Vorliegen der rechtskräftigen definitiven Schätzung des Objektes festgesetzt und abgerechnet.
  - 12.4.2 Die Gebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn auch noch zusätzliche Baubeiträge für Erschliessung eines Gebietes oder für Vergrösserung von Hauptanlagen geleistet werden müssen.
  - 12.4.3 Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwändungen von Fall zu Fall festgelegt.
  - 12.4.4 Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzverkaufsgebühr entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, dann wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussgebühr als Vorauszahlung angerechnet.

## **Art. 13. Datenaustausch und -verarbeitung**

- 13.1 Die TBF verarbeiten und nutzen die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehungen erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehungen notwendig ist. Die TBF sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die TBF halten sich an die Vorgaben zur Behandlung, Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Informationen.





**Art. 14. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen**

- 14.1 Die vorliegenden AAGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Flawil.
- 14.2 Der Rechtsschutz bei Rechnungen und Verfügungen, welche die TBF gestützt auf übergeordnete Reglemente, die vorliegenden AAGB, der zugehörigen Vorschriften und Tarife erlassen, richtet sich nach Art. 32 des Gebührenreglements TBF.
- 14.3 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Anschluss- und Geschäftsbedingungen (AAGB) und für ihn zutreffende Tarifstrukturen.
- 14.4 Die TBF können diese Allgemeinen Anschluss- und Geschäftsbedingungen sowie die Tarife für den Kunden jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientieren die Kunden darüber in geeigneter Weise.
- 14.5 Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschluss- und Geschäftsbedingungen sowie die Tarife und die technischen Vorschriften werden zudem auf der Homepage der TBF veröffentlicht.

**Art. 15. Inkrafttreten**

- 15.1 Diese vom Verwaltungsrat genehmigten AAGB treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
- 15.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), beide seit 1. Januar 2017 in Kraft.